

Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale

vom 19. März 1979¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit
geistigen Getränken vom 25. April 1965 sowie Art. 24 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Spielautomaten

Art. 1²

¹Als Automaten im Sinne dieser Verordnung gelten Spiel- und Geldspielapparate, die gemäss Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht unter Art. 3 des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 fallen. Begriffe

²Geldspielapparate sind Automaten, welche gegen Leistung eines Einsatzes einen Geldgewinn abgeben. Sie dürfen nur aufgestellt werden, sofern der Spielausgang in unverkennbarer Weise ganz oder vorwiegend auf Geschicklichkeit beruht, der höchstmögliche Einsatz nicht mehr als Fr. 1.— beträgt und sie vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassen sind.

³Als Spielapparate gelten Automaten, die kein Geld als Gewinn abgeben und die auch nicht zum Spiel um Geld bestimmt sind. Sie dürfen auch dann aufgestellt werden, wenn der Spielausgang vorwiegend vom Zufall entschieden wird. Die Zulassung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bleibt vorbehalten.

Art. 2³

¹Das Aufstellen von Automaten zum öffentlichen Gebrauch ist bewilligungs- sowie abgabepflichtig. Bewilligungs-
pflicht

²Die Bewilligung für Automaten darf nicht erteilt werden, wenn diese Leben und Gesundheit gefährden, wenn der Einsatz pro Spiel mehr als Fr. 1.— beträgt oder wenn der Spielbetrieb gegen die guten Sitten verstösst. Die Gewinnausschüttung darf das 25-fache des Einsatzes nicht überschreiten. Verboten sind zudem Geldspielautomaten, die die Einwurfbeträge sowie erzielte Gewinne zur weiteren Spielmöglichkeit speichern bzw. weiterverwenden lassen.

¹ Mit Revisionen vom 14. März 1988, 19. Juni 1995 und 20. November 2006.

² Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 14. März 1988 (Inkraftsetzung 1. Januar 1989).

³ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 14. März 1988 (Inkraftsetzung 1. Januar 1989).

³Kegelbahnen, Billardtische, Fussballkästen, Musikautomaten und dgl. sind nicht der Bewilligungs- und Abgabepflicht unterstellt.

⁴Die Vorprüfung der Bewilligungsanträge obliegt der Kantonspolizei. Aufgrund ihres Antrages entscheidet der örtlich zuständige Bezirksrat über Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches. Im Zweifelsfalle beurteilt nach Anhören des zuständigen Bezirksrates die Standeskommission die Bewilligungs- und Abgabepflicht.

Art. 3

Erteilung der Bewilligung ¹Die Betriebsbewilligung wird an den Halter des Automaten erteilt. Dem Verfügungsberechtigten über den Standort des Automaten sowie der Kantonspolizei wird eine Kopie der Bewilligung zugestellt.

²Sie berechtigt ausschliesslich zum Betrieb desjenigen Automaten, der gemäss Gesuchsangaben bewilligt wurde.

Art. 4

Gültigkeit ¹Die Betriebsbewilligung ist auf zwei Jahre befristet. Der Halter hat ein Gesuch einzureichen, sofern er den Automat nach Ablauf dieser Frist weiter in Betrieb halten will.

²Bei der Erneuerung einer Betriebsbewilligung ist in der Regel keine Abklärung des Gesuches durch die Kantonspolizei notwendig.

Art. 5

Erlöschen ¹Die Bewilligung erlischt bei:
a) Ablauf der Bewilligungsdauer;
b) Verzicht oder Widerruf;
c) Wechsel des Halters oder des Standortes;
d) Auswechslung des Automaten durch ein Gerät anderer Art, Fabrikmarke oder Kategorie.

²Bei einem Ersatz des Automaten durch ein Gerät der gleichen Art, Fabrikmarke und Kategorie (z. B. wegen Defekts) behält die erteilte Bewilligung bis zum ordentlichen Ablauf ihre Gültigkeit.

Art. 6¹

Gebühren ¹Die Gebühr pro Jahr und Spielautomat beträgt für:
Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten Fr. 900.—
Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeiten Fr. 500.—

²Für den Betrieb eines Spiellokales wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1000.— pro Jahr erhoben.

³Werden Automaten nach dem 30. Juni in Betrieb genommen bzw. ein Spiellokal eröffnet, so ist für das betreffende Jahr die Hälfte der Gebühr zu bezahlen.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 14. März 1988 (Inkraftsetzung 1. Januar 1989).

⁴Die Gebühren sind vom Halter des Automaten zu entrichten. Es besteht jedoch eine Solidarhaftung des Verfügungsberechtigten über den Standort des Automaten.

⁵Für die Vorprüfung eines Bewilligungsgesuches durch die Kantonspolizei wird eine Gebühr erhoben, welche von der Standeskommission festzusetzen ist.

Art. 7

¹Bewilligungspflichtige Automaten dürfen nur in Gastbetrieben oder Spiellokalen aufgestellt werden. Plazierung von Automaten

²In Gastbetrieben dürfen höchstens drei Automaten, wovon ein Geldspielautomat, aufgestellt werden.

³Es ist nicht zulässig, Automaten in Toiletten, Gängen, Vorräumen, Garderoben, Gartenwirtschaften und an Aussenwänden oder sonstwie im Freien aufzustellen.

II. Spiellokale

Art. 8¹

¹Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmässig Gelegenheit zum Spiel an Automaten geboten wird und mindestens 10 Spielautomaten, wovon 2 Geldspielautomaten sein dürfen, vorhanden sind. Begriff

²In Spiellokalen dürfen höchstens zwei Geldspielautomaten aufgestellt werden.

³Der Bezirksrat kann dem Inhaber eines Spiellokales die Bewilligung für eine Kioskwirtschaft im Sinne der Gastgewerbegesetzgebung erteilen.

Art. 9

¹Die Eröffnung eines Spiellokales ist bewilligungs- und abgabepflichtig. Die Vorprüfung der Bewilligungsanträge obliegt der Kantonspolizei. Aufgrund ihres Antrages entscheidet der örtlich zuständige Bezirksrat über Gutheissung oder Ablehnung des Gesuches. Die Bewilligung wird an den verantwortlichen Betriebsleiter erteilt, welcher handlungsfähig sein sowie über einen guten Leumund verfügen muss. Bewilligungspflicht

²Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die bezeichneten Räume und schliesst die Betriebsbewilligung für Automaten nicht ein.

Art. 10

¹Die Bewilligung ist auf vier Jahre befristet. Will der Bewilligungsinhaber den Betrieb nach Ablauf dieser Zeit weiterführen, so hat er ein Erneuerungsgesuch zu stellen. Gültigkeit der Bewilligung

²Bei der Erneuerung einer Bewilligung ist in der Regel keine Abklärung des Gesuches durch die Kantonspolizei notwendig.

³Werden die räumlichen oder technischen Einrichtungen geändert oder erfolgt in der verantwortlichen Geschäftsleitung ein Wechsel, fällt die erteilte Bewilligung dahin.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch GrRB vom 19. Juni 1995.

Art. 11

Aufsicht

¹Der Bewilligungsinhaber hat im Spiellokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Spielbetrieb ist während den Öffnungszeiten durch den Bewilligungsinhaber persönlich oder durch einen seiner Angestellten ständig zu beaufsichtigen.

²Als Angestellte dürfen nur volljährige Personen, die über einen guten Leumund verfügen, tätig sein. Die Aufsichtsperson muss als solche deutlich erkennbar sein. Für die Handlungen seiner Angestellten in ihrer Funktion als Aufsichtspersonen ist der Bewilligungsinhaber persönlich mitverantwortlich.

Art. 12

Zulassungsalter

Der Zutritt zu den Spiellokalen ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr untersagt.

III. Allgemeines

Art. 13

Kontrolle

Die Kontrolle über die Automaten obliegt der Polizeidirektion. Die Polizeiorgane sind in der Ausübung ihres Amtes befugt, Räumlichkeiten, in denen Automaten zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind, zu betreten.

Art. 14

Widerruf und Entzug der Bewilligung

¹Die Bewilligung kann von der Bewilligungsinstanz widerrufen werden, wenn sich die Gesuchsangaben nachträglich als falsch erweisen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung wegfallen oder wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen.

²Wird in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstossen, so ist die Bewilligung zu entziehen. Ebenso wenn trotz erfolgter Mahnung eine Gebühr nicht entrichtet wird. Die ausstehende Gebühr bleibt trotz Bewilligungsentzug geschuldet.

³Nach vorheriger Verwarnung können die Polizeiorgane nicht bewilligte Automaten auf Kosten des Halters entfernen.

Art. 15

Schliessung von Spiellokalen oder Gastbetrieben

Werden Ruhe und Ordnung gestört oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten, kann der zuständige Bezirksrat bzw. die Polizeikommission nach vorheriger Verwarnung das Spiellokal bzw. den Gastbetrieb schliessen lassen. Die sofortige Schliessung eines Spiellokales kann angeordnet werden, wenn dieses ohne die erforderliche Bewilligung betrieben wird. Die Polizeiorgane sind auch befugt, die sofortige Stilllegung und Entfernung nicht einwandfrei funktionierender Automaten zu verfügen.

Art. 16¹

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Straf-
bestimmungen

Art. 17

Gegen Verfügungen des zuständigen Bezirksrates kann innert 20 Tagen an die Standeskommission Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 18

¹Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Spiellokal oder Automaten im Sinne dieser Verordnung unterhält, hat diese innert 30 Tagen seit dem Inkrafttreten dem zuständigen Bezirksrat anzuzeigen und um eine Bewilligung nachzusuchen.

Übergangs-
bestimmungen

²Für die Anpassung von bereits bestehenden Spiellokalen und Automaten wird eine Frist bis 1. Juli 1979 gewährt.

Art. 19

Die Standeskommission erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 20

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Abgeändert durch GrRB vom 20. November 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).